

**Stadt Bochum
Bebauungsplan Nr. 239 b
- Hattinger Str. / Schloßstraße -**



**Artenschutzrechtliche
Vorprüfung (Stufe I)**

Beauftragt durch



Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum

Erstellt durch



Königswall 8
48249 Dülmen

02594 991401 - 0
info@planumwelt.de
www.planumwelt.de

Projektnummer: 20-053
Version: 02 v. 10.11.2021
Bearbeitung: Dipl.-Geogr. A. Gers
B.Sc. Lök A. Rüsing

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Bewertungsbasis und Methodik.....	1
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
4	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	6
5	Ermittlung des Artenspektrums.....	7
5.1	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS.....	7
5.2	Sonstige Daten.....	9
6	Betroffenheit der Arten	9
6.1	Fledermäuse	9
6.2	Vögel.....	10
6.3	Amphibien und Reptilien	12
6.4	Libellen.....	12
7	Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	13
8	Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs	13
9	Literatur.....	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnis der Messtischblattabfrage	7
---------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches des B-Planes und des Untersuchungsraumes.....	3
Abb. 2:	Luftbildausschnitt des Plangebietes und seiner direkten Umgebung.	4
Abb. 3:	Fotoauswahl der Geländebegehung vom 25.09.2020	5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 239 b der Stadt Bochum sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, gewerbliche Nutzung der Fläche zu erhalten und weiterhin die Fläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorzusehen. Eine Nutzung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem Sortiment soll ausgeschlossen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.500 m². Es liegt in Bochum-Weitmar, östlich der Hattinger Straße, nördlich des Springorum Radwegs und ist im Süden durch die Grundstücksgrenze zur Hattinger Straße begrenzt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die PlanU GbR zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz) i.V.m. der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV (2015) NRW und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL
- sowie hinsichtlich der Vogelarten um
- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL
 - besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
 - und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG ET AL. 2017)
 - und/oder Koloniebrüter
 - und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. KIEL 2005, LANUV NRW 2020). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Vorhabenbereich mit weiterem Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2020) mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV NRW 2020). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumsansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren, um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Untersuchungsgebiet

Das in Bochum-Weitmar gelegene Plangebiet ist derzeit weitgehend bebaut, versiegelt und wird gewerblich genutzt. Es grenzt im Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, für die sich der Bebauungsplan 964 in Aufstellung befindet.

Der Bereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m². Die Lage des Plangebiets ist im folgenden Kartenausschnitt (Abb. 1) rot markiert.

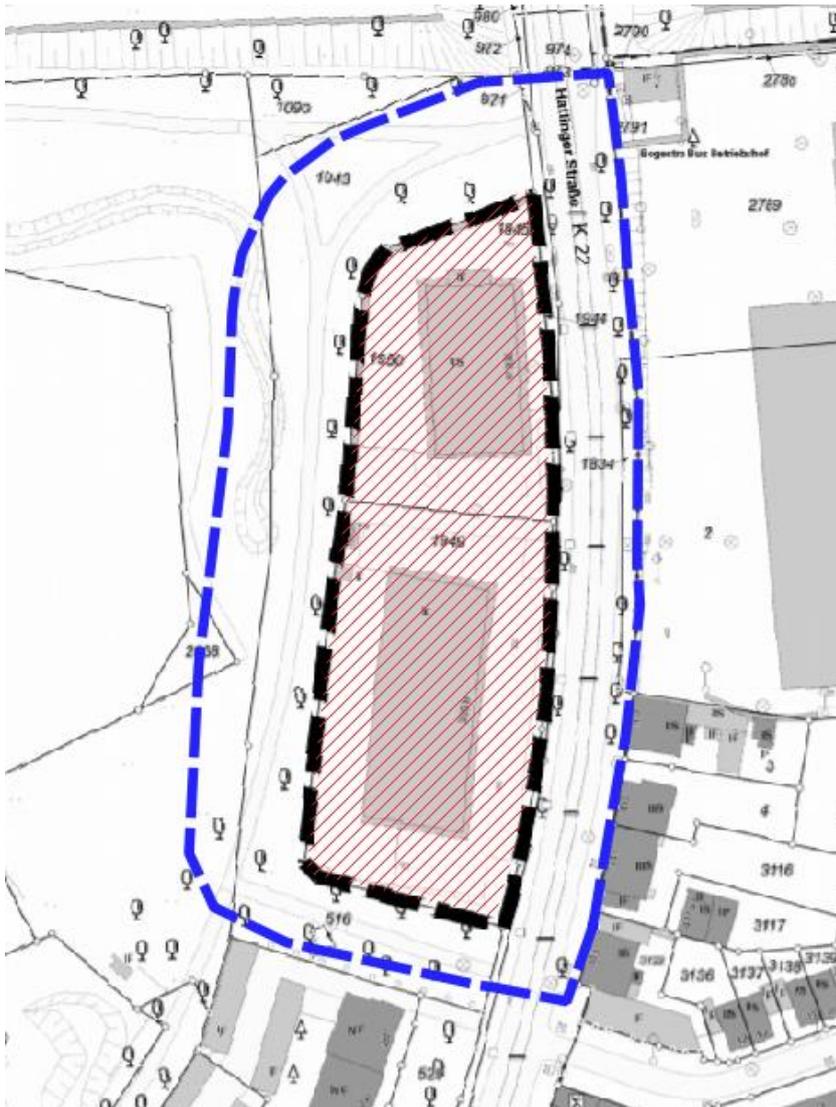


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches des B-Planes (rot schraffiert) und des Untersuchungsraumes (blau gestrichelt)

Der gewählte Untersuchungsraum umfasst den Bereich des B-Plangebietes sowie sein unmittelbares Umfeld bis zu ca. 30 m Entfernung (Abb. 1). Er wird so abgegrenzt, dass alle artenschutzgutbezogenen Konflikte erfasst werden können. Nördlich, südlich und westlich sind die, das Plangebiet umgebende, Gehölzstruktur, sowie der umlaufende Fußweg, und ein Teil der westlich angrenzenden Grünfläche erfasst. Östlich fallen die Alleebäume auf beiden Seiten der Hattinger Straße mit in das Untersuchungsgebiet.

Der Untersuchungsraum ist somit insgesamt ca. 18.900 m² groß.

Bestand

Der Bereich des B-Plangebietes umfasst eine gewerblich genutzte Fläche, die sowohl bebaut als auch zum größten Teil versiegelt ist. Es grenzt im Osten an die Hattinger Straße, über die das Plangebiet erschlossen ist.

Die im Norden, Süden und Westen anstehenden Gehölzstrukturen bestehen vorwiegend aus heimischen Laubgehölzen mit geringem bis mittlerem Baumholz, vereinzelt auch mit starkem Baumholz. Besonders im Westen ist die direkt am Plangebiet gelegene Baumreihe auch von vorwiegend heimischen Gebüschern unterwachsen. Diese Baumreihen bilden im Norden Süden und Westen, die Grenze zum Plangebiet und sind nur durch einen Zaun von diesem getrennt. Im Westen liegt außerdem ein Teil einer Grünfläche im Untersuchungsgebiet, durch die eine Grabenstruktur verläuft, die wetterbedingt Wasser führt.

Der folgende Luftbildausschnitt (Abb. 2) zeigt die derzeitige Nutzung.



Abb. 2: Luftbildausschnitt des Plangebietes und seiner direkten Umgebung.

Eine Fotoauswahl (Abb. 3) vermittelt einen Eindruck vom Plangebiet und seinem Umfeld.

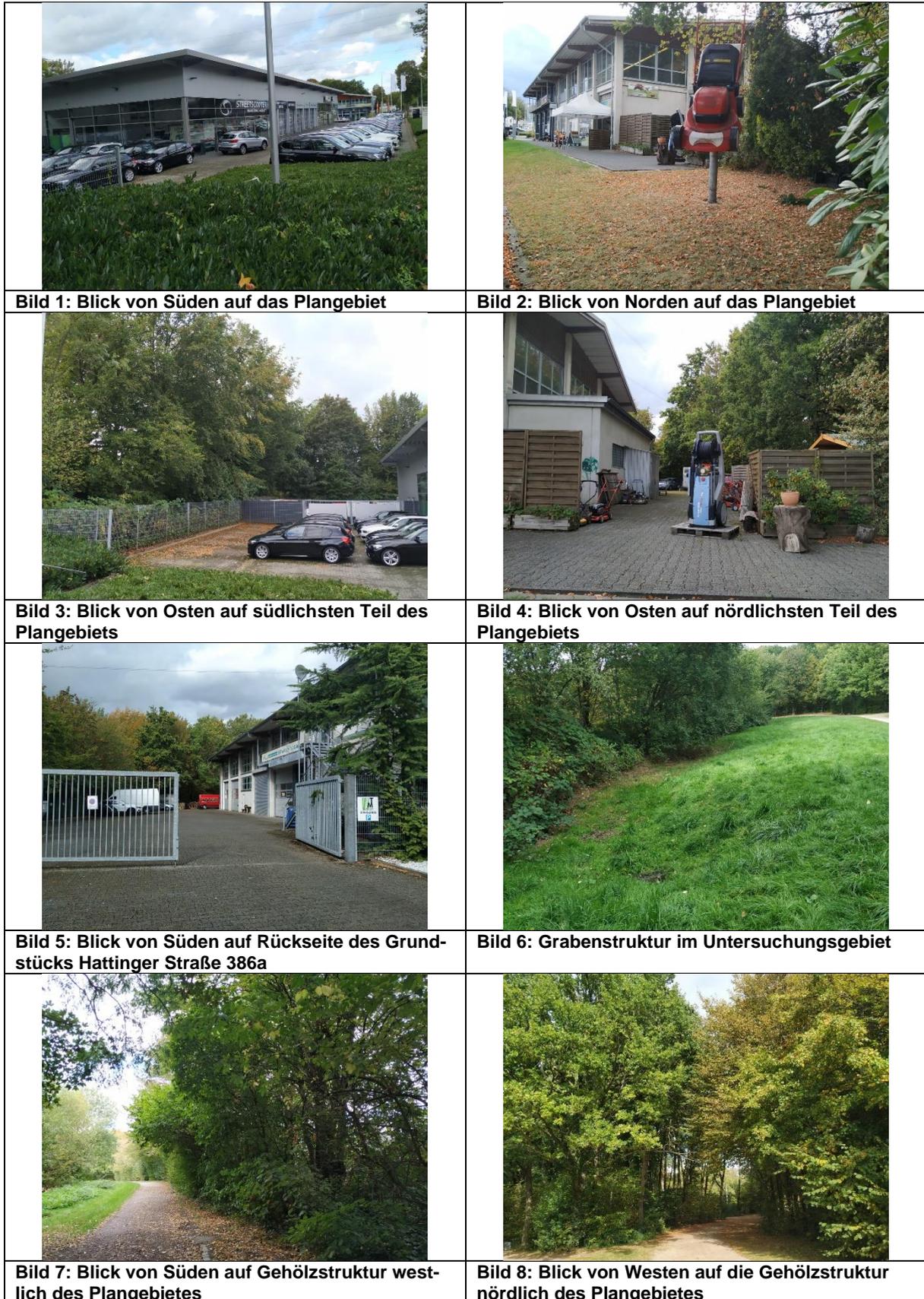


Abb. 3: Fotoauswahl der Geländebegehung vom 25.09.2020

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 239 b steht die Erhaltung der derzeitigen Nutzung im Vordergrund. Die Möglichkeit auf dem Plangebiet weiterhin Gewerbe anzusiedeln ist ebenfalls Ziel des Bebauungsplans.

Das Plangebiet, sowie die bestehende Umgebung soll somit in keiner Weise verändert werden.

Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 4 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 5) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMPRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt, entsprechend vorhabenbezogen, eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (vgl. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Da bei diesem B-Plan keine Bau- oder sonstigen Vorhaben umgesetzt werden sollen, entstehen keine vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Wirkfaktoren, die bei einem Umbau oder Abriss der der sich im Plangebiet befindenden Gebäude ergeben könnten, sind unter anderem:

- Baubedingte Störungen durch Lärm, menschliche Anwesenheit und erhöhte Lichtemission
- Bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile,
- Baubedingte stoffliche Emission z.B. in Form von Staub

Durch die derzeitige Nutzung besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit. Diese Belastung würde sich jedoch für den Zeitraum potenzieller Bauarbeiten intensivieren. Um eine dauerhafte, betriebsbedingte Intensivierung der Störfaktoren ausschließen zu können, muss vor einer Umnutzung geprüft werden, welchen Einfluss diese auf die Störfaktoren hat und ob neue Licht- oder Lärmquellen geplant sind.

Eine bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile kann dann auftreten, wenn relevante Arten die Gebäude nutzen oder sich in den Heckenstrukturen des Plangebiets befinden.

Baubedingte stoffliche Emissionen sind vor allem bei einem potenziellen Abrissvorhaben zu erwarten.

5 Ermittlung des Artenspektrums

5.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt und LINFOS

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV NRW 2020). Die Abfrage (Download vom 19.09.2020) erfolgte im Hinblick auf den betroffenen 3. Quadranten des Messtischblattes 4509 Bochum. Die entsprechende Liste ist in Tabelle 1 wiedergegeben. Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, sowie Amphibien- und Libellenarten denkbar.

Tab. 1: Ergebnis der Messtischblattabfrage für das Messtischblatt MTB 4509, 3. Quadrant, beim LANUV NRW (2020); abgerufen am 10.08.2020

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW

G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
-	negativer Entwicklungstrend
+	positiver Entwicklungstrend

Art/Artengruppe		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	A.v. 2000 = Nachweis ab 2000 vorhanden B 2000 = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden R/W 2000 = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v. 2000	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	A.v. 2000	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	A.v. 2000	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v. 2000	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v. 2000	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B 2000	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B 2000	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B 2000	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B 2000	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B 2000	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	R/W 2000	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/W 2000	G
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	R/W 2000	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B 2000	S
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	B 2000	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B 2000	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B 2000	G-

<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/W 2000	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/W 2000	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B 2000	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B 2000	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B 2000	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B 2000	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B 2000	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B 2000	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B 2000	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B 2000	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	B 2000	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B 2000	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B 2000	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B 2000	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B 2000	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/W 2000	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W 2000	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B 2000	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B 2000	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B 2000	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	B 2000	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	B 2000	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B 2000	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B 2000	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B 2000	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B 2000	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B 2000	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	R/W 2000	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W 2000	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B 2000	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B 2000	U-
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	A.v.	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	A.v.	U
Libellen			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	A.v.	U

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW (LANUV NRW 2020) nicht vor. Vorkommen sind, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV NRW 2020, PETERSEN ET AL. 2003), nicht zu erwarten.

5.2 Sonstige Daten

Vor dem Hintergrund, dass Ziel der Planung eine Bestandssicherung ist, das B-Plangebiet sowie die bestehende Umgebung nicht verändert werden sollen und somit keine unmittelbare Konfliktlage besteht, erscheint die Messtischblattabfrage als Datenlage im vorliegenden Fall ausreichend.

Eine Abfrage konkreter Hinweise auf planungsrelevante Artenvorkommen im Plangebiet werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich, wenn Umnutzungen im Rahmen der B-Planfestsetzungen geplant sind, die mit einer Veränderung des Bestands (z.B. Gebäuedabriss und – neubau) einhergehen.

6 Betroffenheit der Arten

Auf Grundlage, der unter Kapitel 5 ermittelten planungsrelevanten Arten wird nachfolgend erläutert, ob potenzielle Habitate im Bereich der Untersuchungsfläche vorhanden sind und somit von einem Vorkommen der Arten auszugehen ist. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung der dargestellten Wirkfaktoren (s. Kap. 4) und der unter Kapitel 7 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Risikomanagement sowie ggf. zum Ausgleich oder Ersatz abgeschätzt, ob Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden können. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Die einzelnen Arten werden in der weiteren Betrachtung zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Unter ökologischen Gilden werden Gruppen von Arten verstanden, die gleiche oder ähnliche Umwelt-Ressourcen nutzen. Eine Art wird dabei jeweils nur einer Gilde zugeordnet. Die Beschreibungen der Lebensraumsansprüche der einzelnen Arten sind dabei größtenteils dem Fachinformationssystem des LANUV (LANUV NRW 2020) entnommen

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 5.1) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu werten.

6.1 Fledermäuse

Dem Messtischblatt wurden 5 planungsrelevante Fledermausarten entnommen (vgl. Tab. 1). Hinweise auf weitere planungsrelevante Arten gibt es nicht.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt unter anderem die Zwergfledermaus. Aufgrund der Bebauung der Fläche kann ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings mit der Aufstellung dieses B-Plans kein Bauvorhaben einher geht und somit keine Veränderungen des Plangebiets vorgenommen wird, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

Bei baulichen Veränderungen des Plangebiets, wie einem Umbau oder einem Abriss der bestehenden Gebäude müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden (vgl. Kap. 7).

Baumbewohnende Fledermäuse

Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus sind Fledermäuse, die ihre Quartiere überwiegend in Bäumen (Baumhöhlen oder -spalten, unter Baumrinde etc.) beziehen. Quartiere an und in Gebäuden sind für einige dieser Arten vor allem in der Winterzeit möglich.

Das Vorkommen von Baumhöhlen im Umfeld des Vorhabenbereiches ist nicht auszuschließen.

Da jedoch eine Beanspruchung von Gehölzen nicht geplant ist, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ trotzdem ausgeschlossen werden.

Das betroffene Gelände ist außerdem durch den hohen Grad der Versiegelung und der hohen Störungsfrequenz durch die angrenzende Straße als Jagd- und Nahrungshabitat überwiegend uninteressant, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da das Gelände unverändert bestehen bleiben soll, geht kein essenzieller Lebensraum verloren.

Auch bei einer Umnutzung der Fläche stehen bei potenziellen Verlust eines nachrangigen Nahrungshabitats deutlich großflächigere Ausweichgebiete im Norden sowie im Westen des Planungsgebiets zur Verfügung, so dass auch in diesem Fall nicht von einem Verlust eines essenziellen Lebensraumes auszugehen ist.

6.2 Vögel

Dem Messtischblatt wurden 42 planungsrelevante Vogelarten entnommen. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen auch weiterer planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor.

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, und Waldohreule zählen zur Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter.

Diese Arten besiedeln Gehölze unterschiedlichster Ausprägung. Als Neststandort dienen z.B. gehölzreiche Parkanlagen, Friedhöfe, verwilderte Gärten, gebüschreiches Grünland, Baumgruppen oder Feldgehölze. Diese nicht standorttreuen Arten wechseln ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig, sind aber zumeist reviertreu. Die Nestanlage erfolgt bodennah, in Büschen und Sträuchern oder auf Bäumen oder es werden Nester anderer Vogelarten genutzt (Ausnahme: Kuckuck als Brutparasit).

Potenzielle Bruthabitate sind im nahen Umfeld vorhanden. Der Vorhabenbereich selbst bietet den Arten allerdings kein geeignetes Nahrungshabitat. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können für diese Arten ausgeschlossen werden, da keine baulichen Veränderungen für den Bereich vorgesehen sind.

Wenn in Zukunft dieser Bereich mit Hilfe von baulichen Maßnahmen verändert werden soll, können die Verbotsbestände gem. § 44 (1) ausgeschlossen werden, wenn die nahe gelegenen Gehölzstrukturen nicht beansprucht werden. Denkbar wären jedoch Störungen während der Bauzeit, wenn diese in die Brutzeit fallen würde. Hier könnten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz und Waldkauz besiedeln Höhlen und Halbhöhlen.

Während einige Vertreter dieser Gilde bereits vorhandene Höhlen nutzen (z.B. Feldsperling, Waldkauz), legen z.B. Spechte, wie der Kleinspecht, eigenständig Bruthöhlen in Gehölzen an. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Nisthabitate für Arten dieser Gilde, so können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von

Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden. Die nahegelegenen Gehölzstrukturen können aber potenzielle Bruthöhlen aufweisen, so könnte eine Störung bei zukünftigen Bauvorhaben auftreten, wenn diese in die Brutzeit fallen würden. Auch hier könnten entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern.

Gebäudebewohnende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, und Wanderfalke gehören zu den Gebäudebrütern. Es handelt sich bei dieser Gilde um standorttreue Arten, denen Gebäudenischen, Dachböden und Fassaden als Neststandorte dienen. Zur Nahrungssuche werden brutplatznahe Offenlandbereiche aufgesucht.

Da das Plangebiet Gebäudestrukturen umfasst, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch als Nisthabitate von den Arten dieser Gilde genutzt werden. Folglich müssten bei einem zukünftigen Bauvorhaben Vermeidungsmaßnahmen eingesetzt werden (vgl. Kap. 7), um das Eintreten von Verbotsbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ auszuschließen.

Da aber vorerst keine Veränderungen an den Gebäuden des Plangebiets vorgenommen werden sollen, werden auch die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ nicht ausgelöst.

Horstbrüter

Zu den Horstbrütern zählen Habicht, Sperber, Graureiher, Mäusebussard, Baumfalke und Wespenbussard.

Während der Ortsbegehung am 25.09.2020 wurden sowohl im B-Plangebiet als auch im Untersuchungsgebiet keine Horste vorgefunden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ können somit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt außerdem kein Nahrungshabitat für die genannten Arten dar.

Wiesen- und Bodenbrüter

Zu den Wiesen- und Bodenbrütern zählen Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Wiesenpieper, Waldlaubsänger, und Wachtel.

Eine offene, gehölzarme Kulturlandschaft prägt den Lebensraum dieser ökologischen Gilde, wobei der Waldlaubsänger hier eine Ausnahme bildet, da dieser auf einen bewaldeten Lebensraum angewiesen ist.

Die Nester werden am Boden oder bodennah angelegt. Die Nähe zu Siedlungen wird dabei in der Regel gemieden.

Da das Plangebiet fast vollständig versiegelt ist, ist es sowohl als Nahrungs- als auch als Brut habitat für die Arten dieser Gilde ungeeignet und kann somit keine relevante Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für diese Arten übernehmen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann sicher ausgeschlossen werden, auch bei zukünftigen Bauvorhaben.

Gewässerbrüter

Teichrohrsänger, Eisvogel, Uferschwalbe, Zwergtaucher und Wasserralle nisten in Röhricht- und Schilfbeständen (Wasserralle, Teichrohrsänger), bauen ihre Brutröhren in Abbruchkanten und Steilufer von Fließgewässern (Eisvogel, Uferschwalbe) oder in freischwimmenden Nestern (Zwergtaucher).

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Gewässerstrukturen auf, sodass ausgeschlossen werden kann, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch ein zukünftiges Vorhaben beeinträchtigt werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann somit ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvögel

Schnatterente, Krickente, Pfeifente, Tafelente, Schellente, Zwergsäger, Gänsesäger und Waldwasserläufer sind Vogelarten, die in dem abgefragten Messtischblatt ein nachgewiesenes Zug- bzw. Rastvorkommen haben.

Eine besondere Bedeutung des Plangebiets für diese Arten als Rast- oder Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten kann trotzdem aufgrund der Gebietsstruktur (Bebauung, Versiegelung) ausgeschlossen werden.

Nicht planungsrelevante Arten

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind potenzielle Brutvorkommen einiger nicht-planungsrelevanter Arten (sog. Allerweltsvogelarten wie Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp oder Rotkehlchen) auch im Plangebiet nicht auszuschließen.

Um ein Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG z.B. durch das Zerstören von Fortpflanzungsstätten im Rahmen von Baumaßnahmen zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

6.3 Amphibien und Reptilien

Für die Geburtshelferkröte und die Kreuzkröte gibt es Nachweise innerhalb des Messtischblattquadranten. Diese Arten bevorzugen als Sommerlebensraum Geröllhalden, Abgrabungsflächen und Offenlandhabitats mit sandigen Böden. Somit stellt das Plangebiet keinen adäquaten Landlebensraum für diese Arten dar. Aus diesem Grund und aufgrund nicht vorhandener Laichgewässer für diese Amphibienarten innerhalb des Plangebiets und dessen nahem Umfeld, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ somit ausgeschlossen werden.

Reptilien finden im Vorhabenbereich und dessen nahem Umfeld keine relevanten Lebensräume.

6.4 Libellen

Die Große Moosjungfer ist eine Libellenart, dessen primärer Lebensraum sich in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Zwischenmoortümpeln befindet. Da das Plangebiet fast vollständig versiegelt ist und keinerlei Gewässer aufweist, ist es als Lebensraum für diese Art ungeeignet. Somit kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ausgeschlossen werden.

7 Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Da die Aufstellung dieses B-Plans kein Bauvorhaben als Ziel hat, sondern die Erhaltung der derzeitigen Nutzung und die rechtliche Absicherung dieser, sind derzeit keine Veränderungen des Plangebiets vorgesehen. Aufgrund dessen sind auch keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Bei einem zukünftigen Bauvorhaben auf diesem Plangebiet sind allerdings folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich:

- Die Baufeldfreimachung ist nur außerhalb der Brutzeit potenziell vorkommender Brutvogelarten vorzusehen. Dies umfasst den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres. Durch diese Maßnahme werden mögliche Individuenverluste immobiler Vögel und besetzter Nester von Vogelarten vermieden.
- Kurz vor einem Abriss von Gebäuden muss eine Begehung dieser stattfinden, um ein Vorkommen in oder an Gebäuden lebender Fledermaus- und Vogelarten ausschließen zu können. Wenn hierbei Tiere gefunden werden, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und die Baumaßnahmen sind einzustellen

Bei Umsetzung dieser Vorgaben können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch potenzielle zukünftige Vorhaben vermieden und insgesamt ausgeschlossen werden.

8 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Bei Einhaltung der in Kap. 7 genannten Vorgaben können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Unter dieser Voraussetzung besteht kein Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.

9 Literatur

Im Fließtext gekürzt eingebundene Quellenverweise sind im Folgenden **fett** hervorgehoben.

- GARNIEL & MIERWALD** - GARNIEL, A. U. MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Kiel.
- GRÜNEBERG ET AL.** (2017): Grüneberg, C.; Sudmann, S. R.; A., Herhaus, F.; Herkenrath, P.; Jöbges, M.; König, H.; Nottmeier-Linden, K.; Schidelko, K.; Schmitz, M.; Schubert, W.; Stiels, D., Weiss, J.; Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 – Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: S. 1 -66.
- KIEL, E.-F.** (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. Recklinghausen – LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen.
- LAMPRECHT & TRAUTNER** - LAMBRECHT, H. U. TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004, Hannover, Filderstadt.
- LANUV NRW** - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Online unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung> (zuletzt abgerufen: 19.09.2020).
- MKULNV NRW** - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020): Fachinformationssystem ELWAS – Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen: 09.07.2020).
- MWEBWV NRW** - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Handlungsempfehlung. v. 14. Januar 2011, Düsseldorf.
- PETERSEN ET AL.** - PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1, Bonn-Bad Godesberg.